

Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 11  
Telefax 032 627 22 04  
aso@ddi.so.ch

<Adresse InteressentIn>

<Datum>

## Informationen für Kindertagesstätten

Sehr geehrte Interessierte

Sie planen eine Kindertagesstätte zu eröffnen oder benötigen eine Betriebsbewilligung. Gerne informieren wir Sie über das genaue Vorgehen. Dieses Schreiben soll Ihnen helfen, sich im Verfahren zu Recht zu finden und die häufigsten Fragen beantworten. Wenn Sie wünschen, können Sie einen Gesprächstermin vereinbaren und Ihre Fragen und Anliegen mit einer Fachperson besprechen.

Der Kanton Solothurn verfügt über Kantonale Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern, in denen die Bestimmungen für Kindertagesstätten definiert sind. Unter der Internet-Adresse [www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch) (Themen -> Lebenslagen -> Familie) können diese eingesehen werden.

### 1 Zuständigkeit

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) unterstützt, bewilligt und beaufsichtigt die Kindertagesstätten im Kanton Solothurn. Gesuchseingaben, Fragen und Anliegen können an folgende Adresse gerichtet werden:

Amt für soziale Sicherheit  
Fachstelle Familie und Generationen  
Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 60 15  
corinne.gonseth@ddi.so.ch

Weiterführende Informationen zu den Richtlinien sowie Merkblätter und eine Mustersammlung finden Sie unter folgendem Link: <http://www.aso.so.ch>.

Falls Sie die Unterlagen in Papierform wünschen, können Sie diese unter oben stehender Telefonnummer anfordern.

Wenn Sie Fragen zur Institutionsgründung haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die oben stehende Adresse. Die Fachpersonen aus dem ASO beraten Sie gerne bei Themen rund um die Gründung einer Institution.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989; SR 0.107
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 264 ff; SR 210
- Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO); SR 211.222.338
- Sozialgesetz Kanton Solothurn, BGS 831.1
- Kantonale Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern, Kanton Solothurn

### Art. 13 PAVO

Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte).

## 3 Geltungsbereich

Nachstehende familienergänzende Betreuungseinrichtungen werden als **Kindertagesstätten** bezeichnet und unterstehen der Bewilligungspflicht.

### Kindertagesstätten

Kindertagesstätten (Kitas) sind Tagesbetreuungseinrichtungen, die auf die Entwicklungsförderung von Kindern abzielen. Kitas umfassen die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und richten sich an Kinder ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (ca. 16 Jahre). Als Kita gelten Einrichtungen, die

- mehr als fünf Plätze anbieten,
- regelmässig während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

Von der **Bewilligungspflicht im Rahmen des Pflegekinderkonzeptes des Kantons Solothurn ausgenommen** sind:

### Kinderhütendienste

- Kinderhütendienste (sporadische und unregelmässige Beaufsichtigung von Kindern z.B. in Einkaufszentren, Sportclubs etc.)
- Babysitting
- Kinderbetreuung zu Hause für erwerbstätige Eltern von plötzlich erkrankten Kindern und für Kinder akut erkrankter Eltern

### Nanny

- Kinderbetreuung bei der Herkunftsfamilie zu Hause

### Spielgruppen im Vorschulbereich

- Spielgruppen im klassischen Sinn bis max. 16 Stunden pro Woche
- Meldepflicht bei einem Angebot ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von gesamthaft mind. 16 Stunden
- Bewilligungspflicht, wenn pro Gruppe ein Betreuungsumfang von mehr als 20 Stunden in der Woche angeboten wird (gilt als Kita)

### Schulergänzende Tagesstruktur

- Randstundenbetreuung vor und nach schulischem Unterricht
- Mittagstisch
- Schulergänzende Tagesstruktur, integrierte Tagesschule, sofern aus zwingenden Gründen (z.B. geographisch bedingt) angeboten
- Tagesstruktur im Rahmen von Sonderschulen

### Ferienangebote

- Ferienlager, Ferienkolonien

### Soziokulturelle Animation

- Kinder- und Jugendtreffpunkte: z.B. Robinsonspielplätze, Quartiersspielplätze, Jugendtreffs etc.

## **4      Verfahrensabläufe**

### **4.1     Gesuch für eine Bewilligung**

Das Amt für soziale Sicherheit eröffnet das Verfahren, sobald ein Gesuch (inklusive der erforderlichen Unterlagen) von der Kindertagesstätte eingereicht worden ist. Das Verfahren kann auch von Amtes wegen eröffnet werden.

### **4.2     Erforderliche Unterlagen**

Bei Verfahrensbeginn fordert das ASO nachstehende schriftliche Grundlagen ein (siehe Merkblatt der erforderlichen Unterlagen):

- Angaben zu: Organisationsstruktur, Trägerschaft, Finanzen
- Beschreibung des Angebots
- Angaben zum Personal und zu den Ressourcen
- Angaben zu den Kindern und Eltern
- Angaben zu den Räumen
- Inspektionsberichte

### **4.3     Abklärungen**

*Art. 15 PAVO:*

Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen, Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die strategische Leitung der Kita erteilt folgenden Behörden einen Auftrag zur Abklärung:

#### **Abklärung Zonenkonformität, Brandschutz und Hygiene**

Die Baubehörde begutachtet die Zonenordnung für die Umnutzung von Wohn- zu Gewerberaum. Die Gebäudeversicherung klärt die Einhaltung der Brandschutzvorrichtungen ab. Der Lebensmittelinspektor muss die Einhaltung der Hygienevorschriften abklären. Alle drei Berichte müssen dem ASO zugestellt werden.

#### **Abklärungen Vormundschaftsbehörde**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Standortregion wird angefragt, ob Meldungen zur Kindertagesstätte vorliegen.

#### **Abklärungen durch das ASO**

Eine autorisierte Fachperson besucht die zukünftige Kindertagesstätte und führt ein Gespräch mit der Institutionsleitung.

### **4.4     Abklärungsbericht**

Die autorisierte Fachperson in Sozialer Arbeit oder mit vergleichbarer Qualifikation begutachtet die Einrichtung vor Ort und führt ein Abklärungsgespräch mit der operativen und strategischen Leitung und wenn nötig mit den Mitarbeitenden. Bei Bedarf holt sie zusätzliche Informationen bei Fachstellen, Verbänden, Eltern und anderen relevanten Stellen ein. Die Fachperson verfasst zuhanden der Entscheidungsinstanz einen schriftlichen Bericht mit einer Empfehlung. Der Bericht bezieht Stellung zu den kantonal definierten Standards.

## **5      Bewilligung**

Gestützt auf den Abklärungsbericht und die eingereichten Unterlagen prüft das ASO das Erteilen der Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte und eröffnet den Gesuchstellenden den Entscheid schriftlich. Für eine Bewilligung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Eine der körperlichen und geistigen Entwicklung förderliche Kinderbetreuung ist gewährleistet.
- Der Leiter oder die Leiterin und die Mitarbeitenden sind nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet und die Zahl der Mitar-

- beitenden genügt für die zu betreuenden Kinder.
- Es ist für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung gesorgt.
  - Die Institution genügt den anerkannten Richtlinien der Zonenordnung, der Hygiene und des Brandschutzes.
  - Die Kindertagsstätte hat eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage.
  - Die Kinder sind angemessen versichert.

## **6 Kosten**

Nach Artikel 92 EG ZGB, in Verbindung mit Artikel 34 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11;GT), können im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Kindertagesstätte Bewilligungsgebühren bis Fr. 1000.-- erhoben werden. In diesem Rahmen erhebt das ASO einen Kostenvorschuss von Fr. 200.--.

## **7 Aufsicht**

Die Kindertagesstätten können das ASO jederzeit um Unterstützung angehen. Eine Fachperson in Sozialer Arbeit unterstützt und berät die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte fachlich und mit dem Ziel, das Kindeswohl zu gewährleisten und die Qualitätsentwicklung der Institution zu unterstützen. Eltern können sich in Konfliktfällen an die strategische Leitung der Kita oder ans ASO wenden. Für Kinder ist die Fachstelle Kinderschutz Anlaufstelle.

Aufsichtsbesuche werden in der Regel alle zwei bis drei Jahre durchgeführt. Dabei wird überprüft, ob eine kindeswohlgerechte Betreuung gewährleistet ist und die Richtlinien eingehalten werden. Eine Fachperson verfasst einen schriftlichen Bericht bezüglich der kantonal definierten Kriterien. Bei Bedarf werden Informationen bei Dritten eingeholt.

Für weitere Fragen steht Ihnen das ASO gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse